

Inhalt

1 Anwendungsbereich	S. 02	10 Dokumentation und Aufbewahrung	S. 05
2 Zweck	S. 02	11 Überprüfung der Wirksamkeit des Meldeverfahrens	S. 05
3 Hintergrund	S. 02	12 Kosten	S. 05
4 Was kann gemeldet werden?	S. 02	13 Schlussbemerkung	S. 05
5 Wie kann gemeldet werden?	S. 03		
5.1 Schriftliche Meldung über das Hinweisgebersystem	S. 03		
5.2 Schriftliche Meldung in Kombination mit einer Sprachaufnahme über das Hinweisgebersystem	S. 03		
6 Welche Informationen werden für die effektive Bearbeitung des Hinweises benötigt?	S. 03		
7 Wer bearbeitet die eingehenden Hinweismeldungen?	S. 03		
8 Wie läuft das Meldeverfahren ab?	S. 04		
8.1 Empfangsbestätigung	S. 04		
8.2 Bearbeitung	S. 04		
8.3 Prüfung	S. 04		
9 Datenschutz und Vertraulichkeit	S. 04		

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung beschreibt das anonym nutzbare Hinweisgebersystem der ELA Container GmbH sowie das dahinterliegende Verfahren zur Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden.

Diese Verfahrensordnung dient als Information für potenzielle und tatsächliche Meldende, die einen entsprechenden Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben wollen. Meldende können Konzerninterne oder externe Dritte sein. Die Mitarbeitenden der ELA Container GmbH werden darin bestärkt, vermutete Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie den dort genannten weiterführende Verhaltensrichtlinien zu melden.

Das Beschwerdeverfahren dient Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines Zulieferers entstanden sind.

2. Zweck

Diese Verfahrensordnung der ELA Container GmbH dient der Erklärung des Ablaufs des ELA Hinweisgebersystems im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und weiterer einschlägiger Vorschriften.

3. Hintergrund

Unser Hinweisgebersystem ist für uns von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Erfüllung unserer Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, des Umweltschutzes und anderer gesetzlicher Auflagen geht. Das Hinweisgebersystem steht sowohl internen als auch externen Einzelpersonen oder Gruppen zur Verfügung, um Vorfälle in Bezug auf Risiken und Verstöße gegen Pflichten sowie unethisches Verhalten zu melden.

Durch unser Hinweisgebersystem haben wir ein Frühwarnsystem geschaffen, welches uns ermöglicht, Hinweise auf potenzielle Risiken oder Bedrohungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Menschenrechten und ökologischen Standards sowie anderen relevanten Standards und Richtlinien in unserem Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferkette zu erfassen. Diese Maßnahme ermöglicht es uns, frühzeitig zu handeln und mögliche Schäden zu vermeiden.

Das Hinweisgebersystem schützt die Betroffenen, die Hinweisgebenden und das Unternehmen gleichermaßen. Es gewährleistet einheitliche und effiziente Abläufe und ermöglicht eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung der Hinweise durch unseren externen Partner, die TÜV Rheinland i-sec GmbH. Im Rahmen des Hinweisgebersystems stellt sie uns eine externe Ombudsperson zur Verfügung, die uns bei der Bearbeitung der Hinweise unterstützt.

4. Was kann gemeldet werden?

Das Hinweisgebersystem bietet allen ELA Mitarbeitenden sowie externen Personen die Möglichkeit, unter anderem menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen innerhalb unseres Unternehmens und entlang der gesamten Lieferkette zu melden.

Beispiele für menschenrechtliche Risiken oder Verletzungen:

- + Kinderarbeit
- + Zwangsarbeit
- + Sklaverei, sexuelle Ausbeutung
- + Diskriminierung
- + Unangemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- + Missachtung von Arbeitssicherheit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- + Missachtung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen
- + Unrechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- + Verletzung von Landrechten

Beispiele für umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen können:

- + Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung
- + Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission
- + Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Verbindungen
- + Verbot der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen
- + Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen
- + Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und persistenter organischer Schadstoffe
- + Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- + Diverse Verbote der Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle

Beispiele für sonstige Risiken oder Verletzungen:

- + Korruption, Bestechung, Schmiergelder
- + Belästigung, Mobbing, Diskriminierung
- + Veruntreuung, Diebstahl
- + Gesundheit, Produktsicherheit/-konformität
- + Datenschutz, IT-Sicherheit
- + Sonstiges

5. Wie kann gemeldet werden?

Für die Einreichung von Hinweisen bietet unser Hinweisgebersystem zwei Möglichkeiten an. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Vorfälle anonym zu melden. Die Kommunikation mit dem Hinweisgebenden, bspw. zur Klärung von Rückfragen, ist aufgrund eines passwortgeschützten Bereichs mit Nachrichtenfunktion auch im Falle von anonymen Meldungen möglich.

Folgende zwei Möglichkeiten der Meldung stehen zur Verfügung:

5.1 Schriftliche Meldung über das Hinweisgebersystem

Die offizielle ELA Container-Website unter www.container.de ermöglicht es, ein Formular auszufüllen. Dieser Kanal steht zeitlich uneingeschränkt und in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Sämtliche Meldungen werden von unserem externen Partner, der TÜV Rheinland i-sec GmbH, vertraulich bearbeitet.

5.2 Schriftliche Meldung in Kombination mit einer Sprachaufnahme über das Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem bietet neben der rein schriftlichen Variante auch die Möglichkeit, den Hinweis in Form einer Sprachnachricht abzugeben. Dabei kann die hinweisgebende Person optional wählen, ob ihre Stimme zur Wahrung der Anonymität verzerrt werden soll oder nicht. Während des gesamten Verfahrens haben Hinweisgebende die Möglichkeit des anonymen Austauschs über den passwortgeschützten Bereich. Die Vertraulichkeit des Austauschs wird jederzeit gewährleistet.

6. Welche Informationen werden für die effektive Bearbeitung des Hinweises benötigt?

Um die eingehenden Hinweise effektiv bearbeiten zu können, werden folgende Informationen vom Hinweisgebenden benötigt:

- + Bereich: Handelt es sich um menschenrechtlich, umweltbezogene oder sonstige Verstöße?
- + Vorfall: Was genau ist passiert und wann und wo ist es passiert?
- + Mitarbeitende: Ist der Hinweisgebende Mitarbeitender der ELA Container GmbH oder eines Lieferanten?
- + Schaden: Welcher Schaden ist ggf. entstanden?
- + Personen: Welche Personen sind ggf. bereits über den Vorfall informiert worden?

7. Wer bearbeitet die eingehenden Hinweismeldungen?

Die Bearbeitung der eingehenden Beschwerden und Meldungen obliegt unserem externen Partner, der TÜV Rheinland i-sec GmbH. Unsere externe Ombudsperson der TÜV Rheinland i-sec GmbH empfängt alle eingehenden Hinweise. Die Ombudsperson ist unparteiisch und speziell in diesem Bereich ausgebildet. Sie unterliegt einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

Die Ombudsperson wird sich mit den hinweisgebenden Personen über den passwortgeschützten Bereich in Verbindung setzen, um eventuelle offene Fragen zu klären oder über den Bearbeitungsstand der Meldung zu informieren.

8. Wie läuft das Meldeverfahren ab?

8.1 Empfangsbestätigung

Der Hinweis wird von der Ombudsperson entgegengenommen und im Hinweisgebersystem dokumentiert. Die Hinweisgebenden erhalten unmittelbar nach Eingang ihres Hinweises - spätestens jedoch nach sieben Tagen - eine entsprechende Eingangsbestätigung.

8.2 Bearbeitung

Die externe Ombudsperson führt eine umfassende Prüfung des Sachverhalts durch und stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden.

Der eingegangene Hinweis wird thematisch und der Schwere nach eingeordnet sowie priorisiert.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird die Ombudsperson mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme zur Klärung weiterer Umstände möglich ist, wird die Meldung aufgrund mangelnder Datenlage geschlossen.

8.3 Prüfung

Wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung festgestellt wird, dass keine menschenrechtlichen, umweltbezogenen oder sonstigen Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern gem. HinSchG und LkSG vorliegen, wird das Verfahren eingestellt.

Wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung festgestellt wird, dass menschenrechtliche, umweltbezogene oder sonstige Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern vorliegen, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Hierzu wird sich die externe Ombudsperson mit der internen Meldestelle der ELA Container GmbH in Verbindung setzen. Die interne Meldestelle wird von zwei speziell geschulten Mitarbeitenden der ELA Container GmbH besetzt. Sie kümmern sich in Abstimmung mit der Geschäftsführung um die Einleitung von Folgemaßnahmen.

Die Bearbeitungszeit eines Hinweises hängt von der Komplexität des Falls ab und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten variieren. Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit über den Sachstand informieren, indem sie sich in den passwortgeschützten Bereich einloggt. Sie wird spätestens drei Monate nach Erhalt der Eingangsbestätigung über den Abschluss des Verfahrens und die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die ELA Container GmbH hat sich verpflichtet, ein Arbeits- und Geschäftsumfeld zu schaffen, welches eine konstante und offene Kommunikation fördert und zur Abgabe von Hinweisen und Meldungen potenzieller Verstöße ermutigt, ohne dass die hinweisgebende Person eine Benachteiligung oder Bestrafung befürchten muss, wenn diese in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist.

Die externe Ombudsperson der TÜV Rheinland i-sec GmbH und die interne Meldestelle der ELA Container sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Nicht befugte Mitarbeitenden sowie externe Dritte haben keinerlei Zugriff auf die eingehenden Hinweise. Die Vertraulichkeit der Identität bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen. Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG und der EU-DSGVO steht.

Benachteiligungen oder Bestrafungen jeglicher Art werden von der ELA Container GmbH nicht geduldet. Alle Hinweise auf Benachteiligung oder Bestrafung werden ernst genommen und in jedem Einzelfall untersucht.

Falls sich herausstellen sollte, dass Mitarbeitende der ELA Container GmbH oder Mitarbeitende eines mittelbaren bzw. unmittelbaren Lieferanten eine hinweisgebende Person nachweislich benachteiligen, bestrafen, belästigen, bedrohen, diskriminieren oder irgendeiner Form von Repressalien aussetzen, hat dieses Verhalten Konsequenzen.

10. Dokumentation und Aufbewahrung

Der jeweilige Meldevorgang wird dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

11. Überprüfung der Wirksamkeit des Meldeverfahrens

Die Wirksamkeit des Meldeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Dabei wird insbesondere das Feedback der Hinweisgebenden berücksichtigt. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

12. Kosten

Das Meldeverfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.

13. Schlussbemerkung

Die oben genannten Angaben beziehen sich auf das Meldesystem der ELA Container GmbH. Nationale Gesetze können die Einrichtungen zusätzlicher lokaler und gesellschaftsspezifischer Meldestellen erfordern. Aus rechtlichen Gründen kann die ELA Container GmbH keine allgemeine Orientierungshilfe dazu geben, ob das unternehmenseigene Meldesystem oder ein lokaler Kanal für die Abgabe von Meldungen vorzuziehen ist.